

RS OGH 2014/2/21 5Ob110/13g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.2014

Norm

NotariatsaktsG §1 Abs1 litd

NO §69 Abs1a

NZwG §1 Abs1 litd

Rechtssatz

Als Vollmacht zum Insichgeschäft bedurfte die vom Kommanditisten dem Abschluss des Schenkungsvertrags erteilte Zustimmung auch nicht des für die Gültigkeit eines Schenkungsvertrags ohne wirkliche Übergabe zufolge § 1 Abs 1 lit d NotAkteG erforderlichen Notariatsakts. Zuzufolge § 69 Abs 1a NO genügt nämlich eine Vollmacht nach Abs 1 auch zum Abschluss aller Rechtsgeschäfte und zur Abgabe aller Rechtserklärungen, die zu ihrer Gültigkeit des Notariatsakts bedürfen, wenn in ihr sowohl der rechtsgeschäftliche Vorgang einzeln oder, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht notwendig ist, zumindest der Gattung nach angeführt ist. Es genügt demnach eine als Vollmacht zum Abschluss des Schenkungsvertrags zu wertende, notariell beglaubigte Zustimmungserklärung des Kommanditisten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 110/13g
Entscheidungstext OGH 21.02.2014 5 Ob 110/13g
Veröff: SZ 2014/12

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129332

Im RIS seit

15.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>